

An den preussischen National-Fonds, der in Berlin bereits über 6300 Rthlr. beträgt, ist von einem Kaufmann in Baiern die Summe von 500 Rthlrn. mit dem Anerbieten weiterer Beiträge, wenn erforderlich, eingegangen.

Gegen die Unterzeichner des Aufrufes zur Sammlung von Beiträgen für einen „National-Fonds“ sind Straf-Mandate ergangen.

Mehrere Subalternbeamte haben auf eine an das Staatsministerium gerichtete Petition um Verbesserung ihrer Lage folgenden Bescheid erhalten: „Auf Ihre Vorstellung vom 1. Februar d. J. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß das Staatsministerium keine Veranlassung findet, auf die von Ihnen gestellten, theils eine Erhöhung der Beoldungen, theils anderweitige Veränderungen in der Dienststellung und in den Einkommensverhältnissen der Subaltern- u. Unterbeamten zum Ziele habenden Anträge einzugehen. Die Regulirung dieser Verhältnisse herbeizuführen, ist in jedem Departement Sache des vorgelegten Ministers; wenn daher ein Beamter ein hierauf bezügliches Gesuch stellen will, so hat er mit demselben, und zwar durch Vermittelung seiner unmittelbaren Amtsvorgesetzten, lediglich an den Ressortchef sich zu wenden. Ungehörig ist es dagegen u. verdient ernstliche Mißbilligung, wenn Beamte bei der Stellung von Anträgen ihre zur Prüfung derselben zunächst berufenen Amtsvorgesetzten übergehen, und wenn überdies den von ihnen ausgehenden Vorstellungen durch Sammlung von Unterschriften ein verstärktes Gewicht zu geben versucht wird. Eine Berücksichtigung derartiger Anträge darf um so weniger erwartet werden, als die Staatsregierung von ihren Beamten das Vertrauen in Anspruch nehmen muß, daß sie der Lage derselben ihre Fürsorge unausgesetzt zuwendet, und auch ohne gegebene Anregung es sich angelegen sein läßt, jede thunliche Verbesserung herbeizuführen. Berlin, den 6. Sept. 1862.“

Königliches Staats-Ministerium.

v. d. Heydt. v. Noon. Graf Igenpliz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Sagow. v. Holzbrinck.“

Ueber die Graudenz-Borfälle wird der „Allgem. Stg.“ geschrieben:

„Schon lange war die 12. Compagnie des 54. Regiments vom Hauptmann v. Besser auf das Härteste behandelt worden; durch übermäßige Anstrengungen und eine Reihe von Vorschriften, wie etwa der dreißig-

mal wiederholte Befehl desselben Gewehrgriffs, das übermäßig lange Stehenlassen der Leute mit präsentem Gewehr und dergleichen war die Stimmung der Compagnie äußerst erbittert worden. Eine Beschwerde über ihren Führer, welche dieselbe zunächst beim Major anbrachte, wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Mannschaften nicht im Stande waren, bestimmte Vergehen gegen die Reglements- und Disciplinar-Vorschriften nachzuweisen. In Folge dessen ward das Benehmen des Hauptmanns nur noch schärfer, und führte zu der gemeinsamen Verabredung, ihm den Gehorsam zu verweigern. Der Feldwebel der Compagnie, welcher hiervon wußte und gern dem Aenfersten vorgebeugt hätte, setzte sowohl den Hauptmann, als auch den Major und Regiments-Commandeur von dem Beabsichtigten in Kenntniß, und ersuchte jenen, an dem bestimmten Tage nicht zu commandiren, um so Zeit für eine Vermittelung zu geben. Hauptmann v. Besser jedoch trat vor seine Compagnie, die sein dreimaliges, immer nachdrücklicheres „guten Morgen“ unbeantwortet ließ und trotz seines Commando's ruhig Gewehr beim Fuße stehen blieb. Der Major ließ andere Offiziere den Befehl der Compagnie übernehmen, welche nun den pünktlichsten Gehorsam leistete; v. Besser machte noch einen Versuch, indem er 10 Mann einzeln vor die Fronte treten ließ und ihnen Griffe commandirte; natürlich gehorchten diese Einzelnen, aber in die Compagnie zurückgetreten, versagte diese alsbald wiederum den Gehorsam.“

Wie der „C. S.“ gemeldet wird, befindet sich der Hauptmann v. Besser als Gefangener in Villau.

Der A. Pr. Z. wird von Graudenz geschrieben: Die angeordneten amtlichen Ermittlungen haben folgenden Personalbestand in Betreff der Familien der hier verurtheilten Militair-Personen ergeben. Nur zwei der betreffenden Soldaten, beide zu 3 Jahren Festungshaft verurtheilt, sind verheirathet; die Frau des einen (ohne Kinder) befindet sich im Besitz eines Grundstücks, dessen Ertrag sie vor Nahrungsfürsorge sichert, die Frau des andern (mit 1 Kinde) ist in ein Dienstverhältniß getreten. Ein Unterofficier hat ein unehel. Kind. — Es ergiebt sich auch aus diesen Thatsachen, daß die Angelegenheit von der Demokratie lediglich als Mittel der Agitation u. Aufregung u. wo möglich zur Lockerung der Disciplin in der Armee gebraucht wird.

Paris, 26. October. Man hat jetzt hier weitere Einzelheiten über die in Griechenland ausgebrochene